Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landratsämter
Dachau
Ebersberg
Erding
Freising

Eingegangen am
02. Juli 2012
Büro Landrat

per E-Mail: landrat@lra-ed.de

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Udo Pilz	+49 (89) 2176-3227 / -403227	3418	udo.pilz@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
		Z3-Pilz	29.06.2012

Aufforderung an die gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit in Freising für die 12. Amtszeit

Anlage
Ein Schreiben der Bundes Agentur für Arbeit samt Anlagen

Durch die Neuorganisation der Agenturen für Arbeit sind die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Freising bis zum Ende der laufenden 12. Amtsdauer am 30. Juni 2016 neu zu berufen. Für die Neuberufungen gelten neben den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Drittes Buch – (SGB III) das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BwahlG).

Der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Traunstein setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB II zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Der Verwaltungsrat der BA hat die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit auf vier je Gruppe festgesetzt.

Entsprechend einer Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird die Regierung von Oberbayern (aus ihrem Aufgabenbereich „ Beschäftigung“) für jeden Verwaltungsausschuss ein ordentliches Mitglied benennen.

Ich bitte Sie deshalb mir Ihre Vorschläge für drei ordentliche Mitglieder bis spätestens Freitag, 27.7.2012 vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die vorschlagsberechtigten Stellen nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 BgremBG für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen haben.

Sofern eine Doppelbenennung unterbleibt, hat dies die vorschlagsberechtigte Stelle mit der Einreichung der Vorschläge im Fall des § 4 Abs. 1 BgremBG schriftlich zu erklären bzw. im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BgremBG die Gründe schriftlich darzulegen.

In diesem Fall bitten wir um Angabe eines der folgenden Gründe:

- Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation stehen nicht zur Verfügung
- eine Doppelbenennung ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar
- bei einem Vorschlagsrecht für mehrere Sitze sind gleich viele Frauen und Männer benannt. Bei einer ungeraden Zahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen.

Bitte teilen Sie auch mit, ob eine Interessenskollision im Hinblick auf die Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden vorliegt.

Wir bitten Sie die Gemeinden ihres Landkreises, gegebenenfalls in der nächsten Bürgermeisterversammlung über die Möglichkeit nach § 379 Abs. 3 S. 2 SGB III zu informieren. Bitte achten Sie darauf, dass die beigefügte Erklärung über das Einverständnis mit der Berufung alle geforderten Angaben enthält.

Anmerkung:

Es sind vorerst nur die ordentlichen Mitglieder zu benennen. Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter erfolgt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Pilz
Regierungsdirektor

Anlage:

„Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden"

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) am 26. Juni 2003 zu möglichen Interessenskollisionen von hauptberuflicher Tätigkeit und Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen der BA folgenden Beschluss:

„1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.

2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet."

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im Juli 2003 folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind.

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden. In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden. Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden. Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden."

Der Beschluss vom 26. Juni 2001 und die Hinweise vom Juli 2003 sind für den Verwaltungsrat der BA und die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit weiterhin uneingeschränkt gültig.

Erklärung

des vorzuschlagenden Mitglieds für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit
(12. Amtsperiode)

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Arbeitgeber: _____

Berufs- /
Amtsbezeichnung: _____

Funktion / Tätigkeit: _____

Postanschrift

Strasse: _____

PLZ: _____

Wohnort: _____

Telefon

Festnetz: _____

Mobil: _____

Ich erkläre, dass ich gem. § 378 SGB III* berufungsfähig und mit der Berufung als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit für die 12. Amtsperiode, einverstanden bin.

_____ _____

Datum Unterschrift

* § 378 SGB III

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmer und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.